



# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## Curaflex® 1745, Komponente A

Seite: 1/18

FN: 1008461-04

Stand: 12.01.21

Basis: 21.08.19

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Curaflex® 1745, Komponente A

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoff auf Epoxidharzbasis, total solid

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : **DOYMA GmbH & Co**  
DICHTUNGSSYSTEME Fon: + 49 (0)42 07/91 66-300  
BRANDSCHUTZSYSTEME Fax: + 49 (0)42 07/91 66-199  
Industriestr. 43-57 info@doyma.de  
D-28876 Oyten www.doyma.de

#### 1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum Nord (GIZ Nord)  
Universität Göttingen  
**Telefon: +49 55 1-19 240**

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.


Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1 H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3 H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|                     |   |   |
|---------------------|---|---|
| Gefahrenpiktogramme | : |    |
| Signalwort          | : | Achtung   |
| Gefahrenhinweise    | : | H315 Verursacht Hautreizungen.<br>H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>H319 Verursacht schwere Augenreizung.<br>H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.   |
| Sicherheitshinweise | : | <b>Prävention:</b><br>P262 Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.<br>P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.<br>P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.<br>P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz tragen.<br><b>Reaktion:</b><br>P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.<br>P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. |

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Bis(4,4'-glycidylphenoxyphenyl)-propan  
Bisphenol-F-Epoxidharz MG <700  
1,6-Hexanediol, reaction products with epichlorohydrin  
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

**Hotline für Allergieanfragen und technische Beratungen:** 0800/1895000 (kostenfrei aus dem deutschen Festnetz).

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Beschichtungsstoff auf Epoxidharzbasis, total solid

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer      | Einstufung  | Konzentration<br>(% w/w) |
|---|---|---|--------------------------|
| Bis(4,4'-glycidyoxyphenyl)-propan                       | 1675-54-3<br>216-823-5<br>603-073-00-2<br>01-2119456619-26  | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411 | >= 10 - < 20             |
| Bisphenol-F-Epoxidharz MG <700                          | 9003-36-5<br>500-006-8<br>01-2119454392-40                  | Skin Irrit. 2; H315<br>Skin Sens. 1; H317<br>Aquatic Chronic 2;<br>H411                       | >= 2,5 - < 10            |
| 1,6-Hexanediol, reaction products with epichlorohydrin  | 933999-84-9<br><br>01-2119463471-41                         | Skin Irrit. 2; H315<br>Skin Sens. 1; H317<br>Eye Irrit. 2; H319<br>Aquatic Chronic 3;<br>H412 | >= 2,5 - < 10            |
| Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate          | 68609-97-2<br>271-846-8<br>603-103-00-4<br>01-2119485289-22 | Skin Irrit. 2; H315<br>Skin Sens. 1; H317   | >= 1 - < 10              |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : |   |   |                          |
| Siliciumcarbid  | 409-21-2<br>206-991-8<br>01-2119402892-42                   |   | >= 30 - < 50             |
| Quarz (SiO <sub>2</sub> )                               | 14808-60-7<br>238-878-4<br>01-2120770509-45                 |   | >= 10 - < 20             |
| Titandioxid   | 13463-67-7<br>236-675-5<br>01-2119489379-17                 |   | >= 10 - < 20             |
| Bariumsulfat  | 7727-43-7<br>231-784-4<br>01-2119491274-35                  |   | >= 1 - < 10              |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Ersthelfer muss sich selbst schützen.  
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.  
KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.
- Nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Nach Verschlucken : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.  
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Arzt rufen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Schaum  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.  
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Information : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.  
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Alle Zündquellen entfernen.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

1.0            21.08.2019            03.09.2020            Datum der ersten Ausgabe: 21.08.2019

---

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).  
Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).
-

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Das Produkt ist brennbar, aber nicht leicht zu entzünden.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lager- räume und Behälter : Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Im Originalbehälter lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) : 10, Brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Die Technischen Informationen sind zu beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe  | CAS-Nr.   | Werttyp (Art der Exposition)   | Zu überwachende Parameter | Grundlage   |
|--|---|--------------------------------|---------------------------|-------------|
| Siliciumcarbid                                       | 409-21-2  | AGW (Einatembare Fraktion)     | 10 mg/m <sup>3</sup>      | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)  |                                |                           |             |
| Weitere Information                                  | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) |                                |                           |             |
|  |   | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup>    | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)  |                                |                           |             |
| Quarz (SiO <sub>2</sub> )                            | 14808-60-7  | TWA (Atembarer Staub)          | 0,1 mg/m <sup>3</sup>     | 2004/37/EC  |

|  |   |                                |   |             |
|--|---|--------------------------------|---|-------------|
| Weitere Information                                  | Karzinogene oder Mutagene   |                                |   |             |
| Titandioxid  | 13463-67-7  | AGW (Einatembare Fraktion)     | 10 mg/m <sup>3</sup> (Titaniumdioxid)   | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)  |                                |   |             |
| Weitere Information                                  | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) |                                |   |             |
|  |   | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup> (Titaniumdioxid) | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)  |                                |   |             |
| Bariumsulfat   | 7727-43-7   | AGW (Einatembare Fraktion)     | 10 mg/m <sup>3</sup>                    | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)  |                                |   |             |
| Weitere Information                                  | Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden., Ausschuss für Gefahrstoffe, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) |                                |   |             |
|  |   | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup>                  | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)  |                                |   |             |

**Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

| Stoffname      | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                           |
|----------------|-------------------|----------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Siliciumcarbid | Verbraucher       | Hautkontakt    | Akut - systemische Effekte     | 200,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                | Verbraucher       | Verschlucken   | Akut - systemische Effekte     | 13,00 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                | Verbraucher       | Einatmung      | Akut - systemische Effekte     | 23,00 mg/m <sup>3</sup>        |
| Titandioxid    | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |

|  |             |              |                                |                                  |
|--|-------------|--------------|--------------------------------|----------------------------------|
| Bisphenol-F-Epoxidharz MG <700                         | Verbraucher | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 62,50 mg/kg Körpergewicht/Tag    |
|  | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag     |
|  | Verbraucher | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 8,70 mg/m <sup>3</sup>           |
| 1,6-Hexanediol, reaction products with epichlorohydrin | Verbraucher | Hautkontakt  | Akut - systemische Effekte     | 1,70 mg/kg Körpergewicht/Tag     |
|  | Verbraucher | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 1,70 mg/kg Körpergewicht/Tag     |
|  | Verbraucher | Hautkontakt  | Langzeit - lokale Effekte      | 13,60 µg/cm <sup>2</sup>         |
|  | Verbraucher | Einatmung    | Langzeit - lokale Effekte      | 0,27 mg/m <sup>3</sup>           |
|  | Verbraucher | Einatmung    | Akut - systemische Effekte     | 2,90 mg/m <sup>3</sup>           |
|  | Verbraucher | Verschlucken | Akut - systemische Effekte     | 0,83 mg/kg Körpergewicht/Tag     |
|  | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 0,83 mg/kg Körpergewicht/Tag     |
|  | Verbraucher | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 2,90 mg/m <sup>3</sup>           |
|  | Verbraucher | Hautkontakt  | Akut - lokale Effekte          | 13,60 µg/cm <sup>2</sup>         |
| Bariumsulfat   | Verbraucher | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 10,00 mg/m <sup>3</sup>          |
|  | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 13000,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |

**Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:**

| Stoffname                      | Umweltkompartiment | Wert                             |                               |
|--------------------------------|--------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| Titandioxid                    | Abwasserkläranlage | 100 mg/l                         |                               |
|                                | Süßwasser          | 0,184 mg/l                       |                               |
|                                | Boden              |                                  | 100 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                                |                    | Meerwasser                       | 0,0184 mg/l                   |
|                                | Süßwassersediment  | 1000 mg/kg Trockengewicht (TW)   |                               |
|                                | Meeresediment      | 100 mg/kg Trockengewicht (TW)    |                               |
|                                |                    | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l                    |
| Bisphenol-F-Epoxidharz MG <700 | Süßwasser          | 0,003 mg/l                       |                               |



|  |                                  |  |
|--|----------------------------------|--|
|  | Süßwassersediment                | 0,294 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW)  |
|  | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,0254 mg/l                            |
|  | Meeressediment                   | 0,0294 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW) |
|  | Meerwasser                       | 0,0003 mg/l                            |
|  | Abwasserkläranlage               | 10 mg/l                                |
|  | Boden                            | 0,237 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW)  |
| 1,6-Hexanediol, reaction products with epichlorohydrin | Meerwasser                       | 0,00115 mg/l                           |
|  | Süßwasser                        | 0,0115 mg/l                            |
|  | Boden                            | 0,223 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW)  |
|  | Abwasserkläranlage               | 1 mg/l                                 |
|  | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,115 mg/l                             |
|  | Meeressediment                   | 0,0283 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW) |
|  | Süßwassersediment                | 0,283 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW)  |
| Bariumsulfat   | Süßwasser                        | 115 µg/l                               |
|  | Süßwassersediment                | 600,4 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW)  |
|  | Boden                            | 207,7 mg/kg<br>Trockengewicht<br>(TW)  |
|  | Abwasserkläranlage               | 62,2 mg/l                              |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk  
Handschuhdicke : 0,2 mm  
Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen.  
Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.

BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195  
(bisher: ZH 1/706)

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung  
Es sollte je nach durchzuführender Aufgabe zusätzliche Kleidung getragen werden (z.B. Armschützer, Schürze, Stulpenhandschuhe, Einweganzüge), um die Exposition der Hautoberflächen zu vermeiden.  
Verwenden Sie angemessene Entkleidungstechniken, um potentiell kontaminierte Kleidung abzulegen.  
Sicherheitsschuhe

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Atemschutz : Auftragen durch Rollen oder Streichen: Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

---

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : Keine Daten verfügbar

Geruch : Keine Daten verfügbar

Geruchsschwelle : Nicht relevant

pH-Wert : nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich : nicht bestimmt

Flammpunkt : > 100 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze : nicht bestimmt

|   |   |                          |
|---|---|--------------------------|
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | nicht bestimmt           |
| Dampfdruck  | : | nicht bestimmt           |
| Relative Dampfdichte                                      | : | nicht bestimmt           |
| Relative Dichte   | : | nicht bestimmt           |
| Dichte  | : | 2,0400 g/cm <sup>3</sup> |
| Löslichkeit(en)<br>Wasserlöslichkeit                      | : | unlöslich                |
| Verteilungskoeffizient: n-<br>Octanol/Wasser              | : | nicht bestimmt           |
| Selbstentzündungstemperatur                               | : | nicht bestimmt           |
| Zersetzungstemperatur                                     | : | Nicht anwendbar          |
| Viskosität<br>Viskosität, dynamisch                       | : | Keine Daten verfügbar    |
| Explosive Eigenschaften                                   | : | Nicht anwendbar          |
| Oxidierende Eigenschaften                                 | : | Nicht anwendbar          |

## 9.2 Sonstige Angaben

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.  
Unverträglich mit Säuren.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

**Produkt:**

- Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

**Produkt:**

- Anmerkungen : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

**Produkt:**

- Anmerkungen : Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut reizen.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

**Produkt:**

- Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

#### Weitere Information

**Produkt:**

- Anmerkungen : Obwohl das Produkt nur Epoxidharze mit einem hohen Molekulargewicht enthält, müssen die Regeln der guten Arbeitshygiene beachtet und langandauernder Hautkontakt vermieden werden.

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

**Produkt:**

- Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

**Inhaltsstoffe:**

**Bariumsulfat:**

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Fischen (Chronische Toxizität) : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) : Anmerkungen: Keine Toxizität an der Löslichkeitsgrenze

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Keine Daten verfügbar

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

**Inhaltsstoffe:**

**1,6-Hexanediol, reaction products with epichlorohydrin:**

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: ca. 0,822 (20 °C)

**12.4 Mobilität im Boden**

Keine Daten verfügbar

**12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.  
Nicht ausgehärtete Produktreste und ungereinigte Verpackungen sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
- Materialreste: Grundmasse mit Härter aushärten lassen und als Farbabfälle entsorgen.  
Nicht ausgehärtete Produktreste und ungereinigte Verpackungen sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
- Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.
- Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080111\*, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.  
siehe Abschnitte 6-8

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine

|  |   |   |
|--|---|---|
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)  | : | erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.<br>Kein(e,er)   |
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : | Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:<br>Nummer in der Liste 3  |
| Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.         |   | Nicht anwendbar   |
| Wassergefährdungsklasse  | : | 2 deutlich wassergefährdend<br>Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)   |
| Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode  | : | RE1 Epoxidharz-Produkte, lösemittelfrei, sensibilisierend (Nähere Informationen: <a href="http://www.wingis-online.de">www.wingis-online.de</a> ) |
| GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu)  | : | RE30 Epoxidharzprodukte, sensibilisierend, total solid (Nähere Informationen: <a href="http://www.wingis-online.de">www.wingis-online.de</a> )    |
| Flüchtige organische Verbindungen  | : | Richtlinie 2004/42/EG<br>< 0.1 %<br>< 1 g/l   |

#### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

---

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |   |  |
|------|---|--|
| H315 | : | Verursacht Hautreizungen.                                  |
| H317 | : | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.               |
| H319 | : | Verursacht schwere Augenreizung.                           |
| H411 | : | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.    |
| H412 | : | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                 |   |  |
|-----------------|---|--|
| Aquatic Chronic | : | Langfristig (chronisch) gewässergefährdend   |
| Eye Irrit.      | : | Augenreizung   |
| Skin Irrit.     | : | Reizwirkung auf die Haut   |
| Skin Sens.      | : | Sensibilisierung durch Hautkontakt   |
| 2004/37/EC      | : | Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit |

DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  
2004/37/EC / TWA : gewichteter Mittelwert  
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz - über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

## Weitere Information

### **Einstufung des Gemisches:**

|                   |      |
|-------------------|------|
| Skin Irrit. 2     | H315 |
| Eye Irrit. 2      | H319 |
| Skin Sens. 1      | H317 |
| Aquatic Chronic 3 | H412 |

### **Einstufungsverfahren:**

|               |
|---------------|
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

## REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE





# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, (EU) 2015/830

## Curaflex® 1745, Komponente A

Seite: 18/18  
FN: 1008461-04  
Stand: 12.01.21  
Basis: 28.08.19

---

### DOYMA GmbH & Co

DICHTUNGSSYSTEME  
BRANDSCHUTZSYSTEME

Industriestr. 43-57  
28876 Oyten

Fon: 0 42 07/91 66-300  
Fax: 0 42 07/91 66-199

[www.doyma.de](http://www.doyma.de)  
[info@doyma.de](mailto:info@doyma.de)

---

25  
Jahre  
Garantie

